

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen

**Cede, Franz/Lilly Sucharipa-Behrmann: Die Vereinten Nationen – Recht und Praxis.** Wien/München: Manz/Beck 1999. 325 S. DM 98,-/sFr 90,-/OES 720,-

Mit der Verleihung des Friedensnobelpreises 2001 an die Vereinten Nationen und ihren Generalsekretär Kofi Annan sind die Vereinten Nationen kurzzeitig wieder stärker in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Diese Ehrung kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Vereinten Nationen gerade auf dem Hauptgebiet ihrer Tätigkeit, der Wahrung des internationalen Friedens, zunehmend an den Rand des Geschehens gedrängt werden, wie zum Beispiel bei den Militärschlägen im Kosovo und gegen Afghanistan. Umso wichtiger ist es daher, auf dem deutschen Buchmarkt eine neue Darstellung der Vereinten Nationen in der gesamten Breite ihrer vielfältigen Aufgaben begrüßen zu können. Die Herausgeber haben sich dabei zum Ziel gesetzt, in kompakter Form einen Gesamtüberblick über Recht und Praxis der Tätigkeit der Vereinten Nationen im System der internationalen Gemeinschaft zu geben. Zu diesem Zweck haben die Herausgeber einen Kreis von Autoren zusammengeführt, die sich allesamt durch besondere Erfahrung auf dem Gebiet der Vereinten Nationen auszeichnen.

Das Werk untergliedert sich in drei Kapitel. Im ersten Kapitel wird in drei Beiträgen eine allgemeine Darstellung des Rahmens der Tätigkeit der Vereinten Nationen gegeben. Im ersten Beitrag gibt Franz Cede einen Überblick über die Entstehungsgeschichte der Vereinten Nationen unter besonderer Berücksichtigung auch ihrer historischen Wurzeln im Völkerbund. Im darauffolgenden Beitrag setzt sich Cede mit den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen auseinander, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen ihren Ausdruck gefunden haben. Im dritten und umfangreichsten Beitrag dieses Kapitels beschäftigt sich Ferdinand Trautmannsdorff mit den Organen der Vereinten Nationen. Der Verfasser vermittelt dabei ein Bild vom institutionellen Zusammenwirken der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen, das vor allem durch die Einbeziehung praktischer Aspekte überzeugt. Etwas zu kurz kommt dagegen aus juristischer Sicht der Internationale Gerichtshof, der als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen vielleicht einen eigenen Beitrag verdient hätte.

Das zweite und bei weitem umfangreichste Kapitel des Buches ist den Tätigkeitsbereichen der Vereinten gewidmet und wiederum in zwei Unterkapitel geteilt. Das erste Unterkapitel widmet sich der Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenserhaltung und damit der Hauptfunktion der Vereinten Nationen. Im ersten Beitrag dieses Teils widmet sich Hans-Peter Neuhold dem System der friedlichen Streitbeilegung, wie es in Kapitel VI der Charta angelegt ist. Nach einer knappen und präzisen Darstellung der Regelung des Verfahrens in der Charta muß Neuhold festhalten, daß Kapitel VI in der Praxis der Vereinten Nationen weitgehend bedeutungslos geblieben ist. Unter dem Titel "Kollektive Sicherheit" befaßt sich anschließend Helmuth Freudenschuss mit dem Kernstück der

Charta, den in Kapitel VII angelegten Befugnissen des Sicherheitsrats im Falle einer Bedrohung oder eines Bruchs des internationalen Friedens. Während *Freudenschuss* dabei einen guten Überblick über die Entwicklung der Praxis insbesondere seit Ende des Kalten Kriegs gibt, werden einige Streitfragen doch zu oberflächlich behandelt. So spricht *Freudenschuss* dem Sicherheitsrat pauschal einen "praktisch unbegrenzten Ermessensspielraum" im Hinblick auf die Voraussetzungen eines Tätigwerdens nach Kapitel VII zu, ohne daß auf die intensive wissenschaftliche Diskussion dieses Themas anlässlich des sog. *Lockerbie*-Falls vor dem IGH eingegangen wird (S. 71f.). Ebenso überzeugt es nicht, wenn der Verfasser den UN-Tribunalen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda eine "geringe praktische Bedeutung" bescheinigt und gleichzeitig in pauschaler Form rechtliche Bedenken gegen ihre Errichtung geltend macht (S. 78).

Im dritten Beitrag dieses Unterkapitels beschäftigt sich *Lilly Sucharipa-Behrmann* mit den friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen, wie sie sich in der Praxis der Vereinten Nationen als hybride Form der Streitbeilegung zwischen Kapitel VI und VII herausgebildet haben. Ihre Darstellung vermittelt einen guten Überblick sowohl über die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die praktischen Voraussetzungen solcher Operationen. Im nächsten Beitrag befaßt sich *Bert Theuermann* unter dem Thema Friedenskonsolidierung ("peace-building") mit einem Fragenkreis, der für die Praxis der Vereinten Nationen angesichts der Zunahme von Bürgerkriegen und sog. "failed states" zunehmend Bedeutung gewinnt. Im folgenden Beitrag schildert *Winfried Lang* die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstungsfragen, und gibt dabei insbesondere einen Überblick über die völkerrechtlichen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle. Im letzten Beitrag dieses Unterkapitels beschäftigt sich schließlich *Gerhard Hafner* mit der Kodifikation und Weiterentwicklung des Völkerrechts. In diesem lesenswerten Beitrag gibt *Hafner*, selbst Mitglied der International Law Commission (ILC), eine klarsichtige Analyse der Schwierigkeit klassischer "Kodifikation" in einem zunehmend komplexer werdenden internationalen System.

Das zweite Unterkapitel beschäftigt sich mit der Rolle der Vereinten Nationen in wirtschaftlichen und sozialen Fragen. Dieses Unterkapitel gibt eine Übersicht über verschiedene Tätigkeitsbereiche der Vereinten Nationen, die oftmals weniger im Licht der Öffentlichkeit stehen, darum aber nicht weniger wichtig sind. Der erste Beitrag, verfaßt von *Christian Strohal*, ist den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes gewidmet, einer Aufgabe, die zunehmend auch Bedeutung für die Hauptaufgabe der Sicherung des internationalen Friedens gewinnt. Im nächsten Abschnitt zeichnet *Aloisa Wörgetter* die Erfolge und Mißerfolge der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Frauenförderung nach. Lesenswert ist auch der Beitrag von *Gerhard Loibl* zum Thema "Vom Umweltschutz zur nachhaltigen Entwicklung" mit interessanten Ausführungen zur Implementierung internationaler Umweltschutzabkommen. *Hans-Peter Glanzer* beschäftigt sich anschließend mit dem Thema Wirtschaft und Entwicklung, wobei er zu Recht die institutionelle Fragmentierung und inhaltliche Überfrachtung dieses Tätigkeitsbereichs der Vereinten Nationen beklagt. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Flüchtlinge und der humanitären Hilfe, mit der sich der Beitrag von *Franz Josef Homann-Herimberg* auseinandersetzt. Es schliessen sich an Beiträge von *Irene Freudenschuß-Reichl* zur Politik der Vereinten Nationen in Bevölkerungsfragen, von *Ferdinand Mayrhofer-Grünbühel* zu Maßnahmen gegen Verbrechen und Drogen-

mißbrauch, sowie von Susanne Keppler-Schlesinger zur Stellung von Nichtstaatlichen Organisationen in den Vereinten Nationen.

Das letzte Kapitel befaßt sich in drei Beiträgen mit den Zukunftsaussichten der Vereinten Nationen. Im ersten Beitrag zeichnet Thomas Schlesinger die chronische Finanzkrise der Vereinten Nationen nach, für die trotz der Reformbemühungen der Organisation weiterhin keine dauerhafte Lösung in Sicht ist. Im nächsten Beitrag befaßt sich Karin Proidl mit einem vielleicht noch schwerer lösbaren Problem, nämlich der Reform des Sicherheitsrats und insbesondere seiner Zusammensetzung. Im letzten Abschnitt widmet sich Ernst Sucharipa der Situation der Vereinten Nationen und ihren Zukunftsperspektiven in der gegenwärtigen Staatengemeinschaft. Seinem vorsichtig positiven Fazit wird man zustimmen können, wobei jedoch die weitgehende Nichtbeteiligung der Vereinten Nationen in den jüngsten militärischen Krisen im Kosovo und in Afghanistan gerade im Hinblick auf die Hauptaufgabe der Vereinten Nationen, der Wahrung des internationalen Friedens bedenklich stimmt.

Jedem Beitrag ist ein knappes Verzeichnis einschlägiger Literatur vorangestellt. Die Benutzung des Werks wird erleichtert durch ein Stichwortverzeichnis. Zu bedauern ist an einigen Stellen das Fehlen spezifischer Literaturnachweise innerhalb der Beiträge. Für vertieftes wissenschaftliches Arbeiten bleiben daher die umfangreicheren Standardwerke zu den Vereinten Nationen unverzichtbar. Als grundlegende Einführung in die Tätigkeit der Vereinten Nationen in der vollen Breite ihrer Tätigkeit ist das Werk jedoch eine wertvolle Ergänzung des deutschsprachigen Schrifttums, die sich insbesondere durch die konsequente Einbeziehung der Praxis auszeichnet.

Bernd Martenczuk, Brüssel

**Doehring, Karl/Bernd Josef Fehn/Hans Günter Hockerts: Jahrhundertschuld, Jahrhundertsühne.** Reparationen, Wiedergutmachung, Entschädigung für nationalsozialistisches Kriegs- und Verfolgungsunrecht. München: Olzog (2001). 142 S.

Am 12. August 2000 trat das kurz zuvor vom Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit beschlossene Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" in Kraft. Vorausgegangen waren langwierige internationale Verhandlungen – auf bilateraler Ebene mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sowie auf multinationaler Ebene außerdem mit den Regierungen ost- und mitteleuropäischer Staaten und Israels, der Conference on Jewish Material Claims Against Germany, den Gründungsunternehmen der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft sowie einigen Anwälten von Opfern des Nationalsozialismus –, in denen die Eckwerte für eine Stiftung für Zahlungen an ehemalige Zwangsarbeiter und andere Opfer von nationalsozialistischem Unrecht vereinbart worden waren. Seitdem nun die bei Verabschiedung des Stiftungsgesetzes noch vor amerikanischen Gerichten anhängigen Klagen von Opfern des Nationalsozialismus gegen deutsche Unternehmen unter Hinweis auf die Stiftungslösung abgewiesen wurden und der Deutsche Bundestag am 30. Mai 2001 festgestellt hat, dass damit "ausreichende Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen" (§ 17 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes) besteht, laufen die Auszahlungen an Opfer aus der insgesamt mit 10,1 Milliarden DM ausgestatteten Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft". Vor diesem Hintergrund fragen die Autoren, ob damit die "Geschichtshypothek Deutschlands" finanziell getilgt sei und man nunmehr hoffen könne, dass die Leistungen aus der Stiftung weltweit "als abschließende Geste der materiellen Sühne Deutschlands für Schuld und Schande der NS-Schreckensherrschaft"

verstanden würden. Dabei betonen die Autoren stets, dass das zugefügte Leid keinesfalls in Geld aufgewogen werden kann.

Im ersten Teil des Buches untersucht Karl Doehring die rechtlichen Grundlagen von Forderungen gegen den deutschen Staat und deutsche Unternehmen. Nach einer Darlegung der Entwicklung des Reparationsbegriffs und einem kursorischen Überblick über die nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Siegermächte entnommenen oder von Deutschland erbrachten Reparationsleistungen kommt Doehring zu dem Schluss, dass "die Substanz der bisher geleisteten Reparationen (...) ein Ausmaß angenommen [hat], von dem gesagt werden kann, Reparationsverpflichtungen seien in angemessenem Umfang erfüllt worden", insbesondere da schon der Verlust an Staatsgebiet Kriegsschäden "im Sinne einer Überkompensation" abdecke. Eine Gegenüberstellung von "Soll" und "Haben" wird dem allerdings nicht zugrundegelegt; dazu äußert sich dann erst im zweiten Teil des Buches Bernd Josef Fehn.

Aus rechtlicher Sicht lehnt Doehring weitere Reparationsforderungen ab, da im Londoner Schuldenabkommen und im Überleitungsvertrag diesbezüglich auf einen umfassenden Friedensvertrag mit Deutschland verwiesen wird, der inzwischen nicht mehr erwartet werden könne. Außerdem seien jedenfalls auch auf völkerrechtlicher Ebene deliktische Ansprüche mittlerweile verjährt. Dabei umgeht er allerdings die schwierige Frage, wie eine somit angenommene Verjährungsfrist zu quantifizieren sei. Auch will das Argument, dass nunmehr keine der an der Reichsregierung und damit am Unrecht des Angriffskrieges ab 1939 beteiligten Personen noch leben, nicht überzeugen: Es ist nicht ersichtlich, warum die völkerrechtlich deliktische Haftung durch Reparationsverpflichtungen vom Überleben der Täter abhängen sollte.

Weiterhin, argumentiert Doehring, stünde weiteren Reparationsforderungen das Estoppel-Prinzip entgegen, nachdem die Bundesrepublik Deutschland als gleichberechtigter Partner mit entsprechenden Vertragspflichten in die Europäische Union und die NATO aufgenommen wurde. Hier, wie auch nach dem 2+4-Vertrag oder der Aufnahme Deutschlands in die UNO, wären schon ausdrückliche Vorbehalte zu weiteren Reparationsverpflichtungen Deutschlands erforderlich gewesen, wenn solche Verpflichtungen nun noch ohne Verletzung des Estoppel-Prinzips geltend gemacht werden sollten. In einem ähnlichen Sinne ist nach Einschätzung des Autors auch die Geschäftsgrundlage für die Geltendmachung von Ansprüchen weggefallen, ohne dass allerdings überzeugend dargelegt würde, warum und unter welchen Voraussetzungen dieses vertragliche Argument auf deliktische Ansprüche übertragbar sein sollte.

Im Hinblick auf die gegen deutsche Unternehmen erhobenen Forderungen ehemaliger NS-Zwangsarbeiter argumentiert Doehring, dass deren Geltendmachung vor amerikanischen Zivilgerichten völkerrechtlichen Grundsätzen widerspreche, da nur der deutsche Staat für Kriegsfolgen einzustehen habe. Dem liegt die Annahme des Autors zugrunde, dass deutsche Unternehmen stets nur aufgrund hoheitlicher Anordnung die Zwangsarbeiter beschäftigt hätten und damit jeder Verantwortung entbunden seien. Diese Annahme wird dem Stand der historischen Forschung allerdings nicht gerecht, wie Hans Günter Hockerts im dritten Teil des Buches darlegt. Dieses Argument vermag für sich genommen also die Klagen vor amerikanischen Gerichten nicht zu entkräften, wengleich sich zahlreiche weitere Argumente gegen die Begründetheit der Klagen gegen deutsche Unternehmen vorbringen ließen.

An der erreichten Stiftungslösung für NS-Zwangsarbeiter kritisiert der Autor, dass eine wasserdichte Rechtssicherheit für deutsche Firmen nicht erreicht wurde. In dem bilateralen Regierungsabkommen der Bundesregierung mit der US-Regierung hat sich die amerikanische Seite nämlich lediglich verpflichtet, bei Klagen gegen deutsche Unternehmen vor amerikanischen Gerichten ein sog. "statement of interest" abzugeben, mit dem darauf hingewiesen wird, dass eine Klageabweisung als unzulässig im Interesse der Vereinigten Staaten liegt. Ein solches "statement of interest" stellt keinen eigenen Rechtsgrund für die Klageabweisung dar und ist auch nicht bindend für die Gerichte, so dass in der Tat eine Garantie für eine Abweisung entsprechender Klagen nicht gegeben ist. Dies hat sich in der Praxis auch schon als problematisch erwiesen, als im Frühjahr 2001 die Abweisung noch gegen deutsche Unternehmen anhängiger Klagen von der zuständigen Richterin längere Zeit verweigert wurde, wodurch der Beginn der Auszahlung von Leistungen aus dem Stiftungsvermögen erheblich verzögert wurde. Dagegen hätte durch ein amerikanisches Bundesgesetz oder durch Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages ein bindender Unzulässigkeitsgrund geschaffen werden können. Es darf allerdings bezweifelt werden, ob politisch wirklich mehr als das erreichte "statement of interest" möglich gewesen wäre, wie Doehring mutmaßt. Weiterhin könnte man an dieser Stelle in die Gesamtbewertung einfließen lassen, dass die amerikanische Regierung sich in dem Regierungsabkommen verpflichtet hat, keine Reparationsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland zu erheben sowie geeignete Maßnahmen zum Schutz der Immunität Deutschlands vor amerikanischen Gerichten zu ergreifen (Art. 3 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die "Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" vom 17. Juli 2000).

Abschließend wendet sich Doehring gegen weitere Versuche, Reparationsleistungen zu erzwingen, insbesondere in Russland durch Zurückhaltung konfiszierten deutschen Kulturguts sowie in Griechenland durch die Gerichtsentscheidungen wegen der von deutscher Seite in der Ortschaft Distomo verübten Massaker an der Zivilbevölkerung. Beide Sachverhalte geben in der Tat Anlass zur Sorge, dass ein Rechtsfrieden noch immer nicht erreicht ist und weitere gerichtliche Verfahren gegen die Bundesrepublik im Ausland nicht ausgeschlossen werden können.

Der Autor kommt insgesamt zu dem Schluss, dass keine Rechtsgründe für weitere Reparationsverpflichtungen bestehen. Hilfsweise wird auf die bereits erbrachten Leistungen verwiesen, womit jedenfalls alle denkbaren Ansprüche erfüllt seien.

Im nun folgenden Teil gibt Bernd Josef Fehn, ein langjähriger Mitarbeiter der Bundesfinanzverwaltung, einen Überblick über die von Deutschland erbrachten Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgeleistungen. Dabei weist der Autor zunächst darauf hin, dass die deutschen Leistungen in Teilbereichen – insbesondere in Bezug auf Gebietsverluste und einige direkt nach dem Krieg durch die Siegermächte entnommene Reparationen – nicht bezifferbar sind. Danach werden minutiös die Beträge aufgelistet, mit denen Leistungen und Entnahmen in den Besatzungszonen und später in der DDR sowie aufgrund der durch die Bundesrepublik erbrachten Leistungen im Rahmen der Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgengesetzgebung beziffert werden. Daneben wird auf die von einzelnen deutschen Unternehmen freiwillig erbrachten Leistungen für Zwangsarbeit hingewiesen.

Folgende Bilanz wird von Fehn aufgemacht: Auf der einen Seite stehen die Reparationsforderungen in Höhe von insgesamt 20 Milliarden Dollar (davon 10 Milliarden Dollar für die Sowjetunion), wie sie von Stalin und Roosevelt während der Konferenz von Jalta

aufgestellt wurden, die allerdings nicht die Zustimmung des Vereinigten Königreichs fanden. Auf der anderen Seite werden die im ersten Nachkriegsjahrzehnt aufgebracht Reparationsleistungen mit 28,2 Milliarden Reparationsdollar beziffert, zu denen die im Rahmen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts erbrachten Zahlungen hinzugerechnet werden müssen, die mit bisher ca. 106 Milliarden DM (einschließlich der zahlreichen Globalabkommen) beziffert werden. Außerdem wird auf die Rückerstattung entzogener Vermögensgegenstände, die Regelung bestimmter Versorgungs- und Schadensersatzansprüche im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz sowie die Entschädigung im Beitrittsgebiet nach der Wiedervereinigung Deutschlands eingegangen. Schließlich bezieht der Autor auch die von der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Nettotransferleistungen zugunsten der Europäischen Gemeinschaft und der NATO sowie in der bilateralen Zusammenarbeit erbrachte Beträge in seine Darstellung ein, wobei auch das dahinterstehende Verständnis von Freundschaft und fruchtbarer Zusammenarbeit betont wird, das die ehemalige Stellung als Kriegsgegner abgelöst habe und weiteren Reparationsforderungen entgegenstehe. In einem weiteren Abschnitt wendet sich auch Fehn gegen Rechtsansprüche von ehemaligen Zwangsarbeitern außerhalb der Stiftungslösung, und zwar wie Doehring unter Verweis auf das Reparationsrecht, das sowohl individuelle Ansprüche überhaupt ausschließe als auch Ansprüche anderer Staaten gegen Deutschland inzwischen erledigt habe. Dies entspricht der Schlussfolgerung des Autors, die Reparationsfrage habe sich jedenfalls mit Abschluss des 2+4-Vertrages erledigt.

Das Kapitel gibt einen knappen Überblick über die verschiedenen Bereiche, in denen nach dem Krieg von den beiden deutschen Staaten und insbesondere von der Bundesrepublik beachtliche Leistungen erbracht wurden, welche die ursprünglichen Forderungen weit übersteigen. Eine kritische Analyse dieser zweifellos beachtlichen Leistungen unterbleibt jedoch. Ausgespart wurde insbesondere die Frage, inwieweit diese Leistungen zu Ungleichbehandlungen und Ungerechtigkeiten führten, die heute noch einer Bearbeitung bedürfen. Hierzu wäre nicht zuletzt deshalb Anlass gewesen, wenn man bedenkt, dass eine wesentliche Motivation für die Errichtung einer Stiftung für Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter war, insbesondere den bisher nur unzureichend finanziell bedachten Opfern aus mittel- und osteuropäischen Ländern endlich substantielle Zahlungen zukommen zu lassen. Die Notwendigkeit, die Entschädigungsregelungen für Opfer nationalsozialistischen Unrechts weiter zu verbessern, wird zudem auch auf politischer Ebene, z. B. in der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dem Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Oktober 1998 thematisiert.

Im letzten Teil des Buches zieht Hans Günter Hockerts eine historische Bilanz der Wiedergutmachung in Deutschland von 1945 bis ins Jahr 2000, indem er einen interessanten Einblick in manche Fragen gibt, welche die insgesamt eindrucksvolle Wiedergutmachungspraxis aufwirft.

Zunächst setzt er sich kritisch mit dem Begriff "Wiedergutmachung" auseinander, der einerseits als vermeintlich verharmlosender und relativierender Begriff heftigen Anfeindungen ausgesetzt ist, andererseits gerade von denjenigen Personen geprägt wurde, die sich im Nachkriegsdeutschland für finanzielle Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus eingesetzt und gegen diejenigen durchgesetzt haben, die schon damals einen Schlussstrich unter die Geschichte ziehen wollten. Unabhängig von diesem semantischen Streit besteht der Autor aber darauf, dass der Begriff terminologisch notwendig sei, um die Bemühungen um finanzielle Leistungen an die Opfer zu umfassen, die von der Rückerstattung von Ver-

mögenswerten, Entschädigung von Personenschäden, Sonderregelungen im öffentlichen Dienst und juristischer Rehabilitierung bis hin zu zwischenstaatlichen Abkommen reichen.

Hockerts geht im Folgenden differenziert auf verschiedene Bereiche der Wiedergutmachung ein und füllt damit die Lücken, die in den ersten beiden Teilen des Buches offen geblieben waren. Beispielsweise zeichnet der Autor detailliert die verschiedenen Regelungen zur Rückerstattung von Vermögenswerten nach. So weist er darauf hin, dass bei der aufgrund der Gesetze der Alliierten erfolgten Rückerstattung von unter Verfolgungsdruck entzogenen oder weggegebenen Vermögenswerten zwar nach dem Krieg Vermögensgegenstände in einem Volumen von 3,5 Milliarden DM von Privatpersonen zurückgegeben werden mussten, damit aber gerade nicht die Werte erfasst sind, die der größte Entzieher, das Deutsche Reich, geraubt hatte. Dieses Problem wurde erst mit dem Bundesrückerstattungsgesetz von 1957 angegangen, wobei die Bundesrepublik aus den dafür aufgebracht 4 Milliarden DM insbesondere für in Westeuropa geraubte Vermögensgegenstände Entschädigungen zahlte, da die in osteuropäischen Ländern gemachte "Kriegsbeute" oft aus Beweisnot nicht entschädigt werden konnte. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich diese Bemühungen auf die Rückerstattung durch staatliche oder private Erwerber beschränkten, während die Beteiligung und Gewinne von Vermittlern etwa von Arisierungsgeschäften nicht in Betracht gezogen wurden.

Hockerts streicht die historisch bedeutsamen Verknüpfungen von Maßnahmen zugunsten der Opfer mit solchen zugunsten anderer Gruppen der deutschen Gesellschaft heraus. So wurde beispielsweise zeitgleich mit dem Wiedergutmachungsgesetz für Angehörige des öffentlichen Dienstes eine Regelung zugunsten von heimatvertriebenen Beamten, ehemaligen Berufssoldaten und von im Zuge der Entnazifizierung entlassenen Beamten getroffen. Daneben wird skizziert, wie die Gesetzgebung mit Novellierungen auf Lücken im Bundesentschädigungsgesetz und seiner Praxis reagierte, etwa auf die heute noch kaum nachvollziehbare Annahme, dass die Psyche körperlich gesunder Personen unbegrenzt belastbar sei. Auf der Grundlage dieser Lehrmeinung der Psychiatrie waren vor der Novelle im Bundesentschädigungsschlussgesetz Leistungen für psychische Gesundheitsschäden aufgrund von NS-Verfolgung pauschal abgelehnt worden. Derartige Schäden konnten also erst nach der Novelle 1965 berücksichtigt werden.

Hockerts legt auch die Versäumnisse in Bezug auf die Opfergruppe der Sinti und Roma dar, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ergaben, die erst 1963 aufgegeben wurde. Nach dieser Rechtsprechung wurde eine rassische Verfolgung dieser Gruppe erst nach dem Deportationsbeschluss von 1943 anerkannt, während frühere Maßnahmen als polizeiliche Ordnungsmaßnahmen eingestuft wurden. Die betroffenen Opfer konnten also erst rund zwanzig Jahre nach Kriegsende eine Entschädigung erhalten. Hockerts geht auch auf das im BEG als Anspruchsvoraussetzung festgelegte Territorialitätsprinzip ein, das den Berechtigtenkreis – vereinfacht gesagt – auf solche an einem Stichtag in der Bundesrepublik ansässige oder in das westliche Ausland emigrierte Personen beschränkte und damit den Großteil der Opfer auf das Gebiet der zwischenstaatlichen Reparationen verwies. Hockerts bezieht auch die in der Kritik an der Wiedergutmachungsgesetzgebung seit den 80er Jahren definierten "vergessenen" Opfern in seine Darstellung ein (Zwangssterilisierte, Homosexuelle, als "Asoziale" oder "Berufsverbrecher" in Konzentrationslagern inhaftierte Personen sowie Deserteure und "Wehrkraftzersetzer"), die mangels rassischer, politischer oder religiöser Verfolgung nicht unter das BEG fallen und für welche die im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz geschaffene Auffang-

vorschrift des "sonstigen Staatsunrechts" wegen der hohen Hürden und kurzen Antragsfristen ebenfalls kaum Bedeutung erlangt hat.

In einem weiteren Abschnitt führt der Autor die Unterschiede im Verständnis und in der Praxis der Wiedergutmachung in der DDR auf, die in vielerlei Hinsicht einen starken Kontrast zu dem Vorgehen in der Bundesrepublik bildet. Die in der DDR vorgenommenen Wiedergutmachungsleistungen zeigen die ideologischen Unterschiede deutlich auf, die darin bestehen, dass die Maßnahmen von der Priorität zugunsten der sowjetischen Sieger auf zwischenstaatlicher Ebene und zugunsten der kommunistischen Verfolgten auf der Seite der einzelnen Opfer geprägt waren.

Nach der Wiedervereinigung wurde inzwischen ein Teil dieser ideologisch bestimmten Schiefen aufgearbeitet, insbesondere durch die Globalabkommen mit mittel- und osteuropäischen Staaten, die Rückerstattung von durch das nationalsozialistische Regime entzogenen Vermögen auch auf dem Territorium der ehemaligen DDR und nun zuletzt durch die Errichtung der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft", zu deren Stiftern nicht nur der deutsche Staat zählt, sondern zur Hälfte eben auch die deutsche Industrie.

Die Autoren betonen durchgängig, dass ein Schlusstrich unter die historisch-politische Verantwortung nicht gezogen werden könne und solle. Dies entspricht im übrigen auch der Konzeption des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft", mit dem neben dem Bereich für die Auszahlung von Leistungen an Zwangsarbeiter und andere Opfer von NS-Unrecht ein Fonds "Erinnerung und Zukunft" eingerichtet wurde, aus dem unter anderem auch Projekte zur Erinnerung an das NS-Unrecht finanziert werden sollen. Die im Vorwort aufgeworfene Frage, ob das Stiftungsgesetz als rechtlicher und finanzieller Schlusstrich unter die Schuld der Zeit des Nationalsozialismus angesehen werden kann, beantwortet das Buch nur partiell. Die Frage nach dem rechtlichen Schlusstrich muss richtigerweise offen bleiben, da mit den in jüngster Zeit in den USA und in Griechenland angestrebten Verfahren die weitere Entwicklung der gerichtlichen Praxis im Ausland abzuwarten ist. Ein finanzieller Schlusstrich würde eine Bewertung voraussetzen, dass sämtliche aufgrund von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen erlittenen Schäden in ausgewogener Weise finanzielle Wiedergutmachungsanstrengungen nach sich gezogen haben. Eine solche Bewertung kann das Buch mit seinem schmalen Umfang nicht abschließend leisten; es verschafft dem Leser aber einen guten und knappen Überblick, der erkennen lässt, wo die Probleme liegen.

Roland Bank, Berlin

**Fischer, Horst/Claus Kreß/Sascha Rolf Lüder (eds.): International and National Prosecution of Crimes under International Law.** Berlin: Arno Spitz 2001 (Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum humanitären Völkerrecht, Bd. 44). 891 S. DM 198,-/ÖS 1445,-/SFr 176,-.

Der vorliegende Band der Bochumer Schriften greift ein außerordentlich aktuelles Thema auf, das kompetent und umfassend behandelt wird: "Die internationale und nationale Verfolgung von völkerrechtlichen Verbrechen". Dabei haben die Herausgeber sich zu Recht entschlossen, das Buch in englischer Sprache abzufassen, da nicht nur die Autorenschaft, sondern insbesondere der angesprochene Leserkreis international ist und nur auf diese Weise dem Werk die angemessene Beachtung zukommen kann.

Die Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen hat in den letzten zehn Jahren eine rasante Entwicklung genommen, angefangen mit den beiden *ad hoc*-Tribunalen für das ehemalige



Jugoslawien und Ruanda bis hin zur Verabschiedung des Statuts für einen Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) sowie zur Verfolgung internationaler Verbrechen durch nationale Gerichte. Die gesamte Bandbreite dieser Entwicklung wird in dem vorliegenden Buch erfaßt und in zahlreichen Facetten kritisch und äußerst sachkundig behandelt. Jeder Beitrag verdient gesonderte Beachtung, was jedoch im Rahmen einer Rezension nur in beschränkter Weise möglich ist. Dennoch soll auf alle Beiträge jedenfalls kurz eingegangen werden, da nur so verdeutlicht werden kann, welche Fülle an Material hier verarbeitet wurde. Das Buch gibt auf nahezu jede Frage im Bereich der Strafverfolgung internationaler Verbrechen eine Antwort und dürfte damit zu einem Standardwerk der internationalen Strafgerichtsbarkeit werden.

Teil I ist der aktuellsten Phase der Entwicklung gewidmet, nämlich dem Internationalen Strafgerichtshof, der durch das Rom-Statut geschaffen wurde, das voraussichtlich im Jahr 2002 die erforderlichen 60 Ratifikationen zum Inkrafttreten erreichen wird. H.-P. Kaul, dessen Name untrennbar mit der Erarbeitung des Rom-Statuts verbunden ist, stellt als "Insider" den Kampf gegen eine Verwässerung des Projekts durch die USA dar. In seinem Beitrag spürt der Leser die enormen Anstrengungen, die zur Annahme des Statuts in seiner jetzigen Form geführt haben und die für Verfechter einer umfassenden internationalen Strafgerichtsbarkeit, wie dem Verfasser für Deutschland, das Äußerste an Kompromiß darstellen, was noch mit der eigenen Auffassung internationaler Strafgerichtsbarkeit vereinbar war.

Zur Rechtsnatur des Internationalen Strafgerichtshofs stellt S.R. Lüder interessante Überlegungen an. Er vertritt die Auffassung, daß der IStGH als eine internationale Organisation anzusehen ist und damit beschränkte Völkerrechtssubjektivität besitzt. Diese Meinung beruht auf durchaus soliden Erwägungen und ist akzeptabel, wenn man nicht die Gestaltungsbefugnis, die eine internationale Organisation grundsätzlich kennzeichnet, als wesentliches Merkmal ansieht, sondern die Funktion der Durchsetzung internationalen Rechts. Ob allerdings, wie der Autor vertritt, der IStGH als eine supranationale Organisation anzusehen ist, erscheint der Rezensentin doch als fraglich, insbesondere mit Blick auf die Komplementarität seiner Zuständigkeit gegenüber der nationalen Strafgerichtsbarkeit; eine Vertiefung dieser sehr interessanten Frage ist an dieser Stelle allerdings leider nicht möglich.

Im zweiten Abschnitt dieses Teils finden sich Beiträge zum materiellen Recht, wie sie insbesondere durch die Ausarbeitung der *Elements of crime*, der näheren Umschreibung der im Statut schon recht detailliert niedergelegten Straftaten, erfolgt ist. W. Rückert und G. Witschel behandeln den Tatbestand Völkermord, gehen aber zuvor kurz auf das Konzept der *Elements of crime* ein, die als Auslegungshilfe, nicht als erschöpfende Definition oder gar Ergänzung des Statuts gedacht sind. Der im Vergleich zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit relativ unproblematische Tatbestand des Völkermordes hat bereits Präzisierung durch die Rechtsprechung der *ad hoc*-Tribunale erfahren, die hier in Listen unterschiedlicher Kategorien, insbesondere mit Bezug auf sexuelle Verbrechen ihren Niederschlag finden. K. Dörmann behandelt den Tatbestand der Kriegsverbrechen, für den die *Elements of crime* zur Auslegung besonders wichtig sind, da dieser Tatbestand durch zahlreiche Unterkategorien bereits sehr, bzw. m.E. sogar zu sehr, detailliert ist, was nicht nur zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen wird, sondern die Anwendbarkeit dieses Tatbestandes insgesamt sehr problematisch machen wird und damit dem Richter viel Raum für Konkretisierung läßt. J. Peglau befaßt sich mit den Verfahrensregeln über die Strafen

und die Straffestsetzung, die weitgehend im Ermessen des Gerichts liegen. Die Konkretisierung dieser Vorschriften in der Verfahrens- und Beweisordnung (VBO) ist durchaus einer Regelung im Statut vorzuziehen, da eine Änderung der VBO wesentlich leichter möglich ist. Immer ist die individuelle Schuld Grundlage der Strafe, dahinter tritt der Gedanke der Generalprävention zurück. Das Ergebnis der Regeln sieht der Autor als einen guten Kompromiß an, der dem Gericht genügend Spielraum läßt, aber strikt das Prinzip *nulla poena sine lege* beachtet.

Im nächsten Abschnitt werden Fragen des Verfahrens behandelt. F. J a r a s c h befaßt sich mit den Regeln der VBO zu Teil V des Statuts, der die Zusammensetzung und Verwaltung des Gerichts, das Amt des Anklägers und die Kanzlei einschließlich der Einheit für Opfer und Zeugen und die Verteidigung betrifft. J. L i n d e m a n n behandelt Verfahrensfragen von Zuständigkeit und Zulässigkeit, die in Teil II des Statuts geregelt sind. Er umschreibt die hierzu ergangenen Verfahrensregeln als Ausdruck einer "constructive ambivalence", die dem Gericht die Klärung im Einzelfall überläßt und nicht etwa die im Statut offen gebliebenen Fragen endgültig abklärt oder verbessert. Da Fragen von Zulässigkeit und Zuständigkeit die Kernfragen jeder internationalen Gerichtsbarkeit sind, war besonders in diesem Bereich sensibles Vorgehen erforderlich, das sich in den verabschiedeten Regeln widerspiegelt.

H. F r i m a n erläutert die Verfahrens- und Beweisregeln zu Teil V des Statuts über Ermittlungen. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die *Pre-trial Chamber*, die es in den beiden *ad hoc*-Gerichten nicht gibt, in denen ein Richter diese Funktion der Prüfung der Erheblichkeit der Anklage wahrnimmt. Daher ist es nicht verwunderlich, daß das Statut zu dieser Frage bereits recht präzise Vorschriften enthält, die in der VBO unter Rückgriff auf Elemente sowohl des *civil law* als auch des *common law* als Auslegungshilfe verfeinert wurden. Im Beitrag von P. L e w i s wird der Aspekt der Ermittlungen weiter vertieft und der Gang des Vorverfahrens bis zur Bestätigung der Anklage und dem dann folgenden Strafverfahren kurz dargestellt. Er betont zu Recht, daß die *Pre-trial Chamber* von besonderer Bedeutung ist, weil sie die Weichen dafür stellt, ob ein Verfahren in Gang gesetzt wird oder nicht. H. J. B r a d y widmet sich den Verfahrensregeln für die Berufung, die Teil VIII des Statuts ausführen und die trotz detaillierter Vorgaben noch genügend Raum für Flexibilität lassen, um dem konkreten Verfahren gerecht zu werden. Ebenfalls von B r a d y stammen die Ausführungen zur Frage der Beweislast, die im Statut recht unscharf gehalten sind. Zentrale Frage ist, wer wann was und wie beweisen muß und ob dies schon im Verfahren vor der *Pre-trial Chamber* zu geschehen hat oder erst im Verfahren vor der Strafkammer. Die Tatsache, daß in das Statut und in die Verfahrensordnung Aspekte des *civil* und des *common law* einfließen, ist Anlaß für Probleme, die bereits von den beiden *ad hoc*-Tribunalen bekannt sind. G. B i t t i greift aus diesen Spannungsfeldern insbesondere die sehr umstrittene Frage der konkurrierenden Anklagen und kumulativen Verurteilungen auf. Der Vorschlag, der zur Umgehung der Problematik gemacht wurde, nämlich eine *civil law*-Kammer und eine *common law*-Kammer einzurichten, wird zu Recht vom Autor heftig abgelehnt, da das Gericht nur ein einheitliches Verfahren anwenden kann, was derartige Differenzierungen ausschließt.

Anders als vor anderen internationalen Gerichten ist vor Strafgerichten die Stellung und der Schutz von Opfern von besonderer Bedeutung. Die hierzu ergangene Regelung der VBO stellt B. T i m m dar, die besonders auf das Recht auf Teilnahme am Verfahren und auf Wiedergutmachung eingeht. Von besonderer Bedeutung in diesem Abschnitt ist der

Beitrag von C. K reiß über die Stellung der Zeugen im Verfahren. Er stellt nicht nur ausführlich die hierzu erlassenen Verfahrensregeln des IStGH dar, sondern bezieht andere Gerichte, wie z. B. den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof, den Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof und die Verfahren nach den beiden UN-Pakten mit ein. Insbesondere die hoch sensible Frage des Zeugenschutzes in Abwägung zu den Rechten des Angeklagten werden untersucht, eine Fragestellung, zu der die nationalen Rechtsordnungen stark variieren. Nach Auffassung des Autors finden Statut und VBO einen akzeptablen Mittelweg, da die Regeln Raum für die in einem relativ neuen Gebiet erforderliche Interpretation und somit Konkretisierung lassen, indem dem Richter zur Ausfüllung der Vorschriften der erforderliche Freiraum bleibt. Weiter greift der Autor die Frage der Stellung des Zeugen im Verfahren auf, der ja nicht Partei ist, aber auch nicht bloßes "subject", also Mittel zum Zweck der Beweissammlung, was sich darin äußert, daß er selbst Anspruch auf Schutz hat und daß, im Gegensatz zu nationalen Rechtsordnungen, sein Erscheinen freiwillig ist. Auch die zentrale Frage der Anonymität von Zeugen wird behandelt, die ohnehin ein Problem für ein faires Verfahren darstellt. Auch hier bleibt es, wie in so vielen anderen Bereichen, den Richtern überlassen, die nicht eindeutigen Vorschriften auszufüllen, ihnen kommt somit eine außerordentlich große Verantwortung zu. D. K. Piragoff kommentiert die Verbrechen, die sexuelle Gewalt implizieren und erstmalig ausdrücklich in einer internationalen Konvention niedergelegt sind und nicht nur Opfer, sondern auch Zeugen betreffen. Vor allem der Aspekt der Bestätigung einer Zeugenaussage, die in diesem Bereich besonders schwer zu erreichen sein wird, und daher verzichtbar ist, sowie Fragen des Beweismaterials, das in diesem Bereich mit großer Vorsicht gehandhabt werden muß, werden untersucht, wobei die Praxis der beiden *ad hoc*-Gerichte von erheblicher Bedeutung ist. Den Abschluß der Beiträge zu Teil I des Bandes bilden die Ausführungen von I. G artner über die VBO zu Teil IX und X des Statuts, den Vorschriften zu Kooperation und Vollstreckung, die für ein internationales Gericht die wesentliche Voraussetzung für ein effektives Funktionieren sind.

Teil II des Buches behandelt die beiden *ad hoc*-Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda, die sowohl für das materielle Recht als auch für das Verfahren bedeutsame Vorläufer sind. W. A. Schabas befaßt sich mit der bereits recht umfangreichen und sehr interessanten Rechtsprechung beider Gerichte zum Völkermord und F. Lattanzi mit dem wesentlich schwierigeren Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sehr interessant und gerade jetzt wieder sehr aktuell sind die Betrachtungen von M. Cottier zu dem Bericht der Anklägerin vom 13. 6. 2000 über die NATO-Aktionen im Kosovo. Insbesondere an Hand von zwei Vorfällen, nämlich der Bombardierung der Radio- und Fernsehstation in Belgrad und der Eisenbahnbrücke von Grdelica macht der Autor klar, daß Schwerpunkt des Berichts nicht die Frage war, ob die Aktionen rechtmäßig waren – das kann man gerade bei diesen beiden Aktionen durchaus bezweifeln –, sondern daß es darum ging, ob ein Verfahren eröffnet werden sollte bzw. auf Grund der Beweislage eröffnet werden konnte, da vor dem Jugoslawiengericht nur Individuen angeklagt werden können und daher Fragen des Vorsatzes z. B. bezüglich des militärischen Charakters der Ziele und ähnliches nur sehr schwer, wenn überhaupt, zu klären sind. Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Frage der Anklageerhebung im Ermessen der Anklagebehörde lag, und daß durchaus auch eine Entscheidung zugunsten der Anklageerhebung möglich gewesen wäre. C. J. Greenwood würdigt die Rechtsprechung des Jugoslawiengerichts zu kriegerischen Repressalien, die bisher nicht Gegenstand der Regeln für die *ad hoc*-Gerichte oder den

IStGH sind. Der Autor stellt daher zunächst das Recht der Kriegsrepressalien dar und prüft dann die beiden Fälle, in denen sie eine Rolle spielten, nämlich im *Kupreskic*- und *Martic*-Fall vor dem Jugoslawiengericht. Das Gericht hatte ein völkergewohnheitsrechtliches Verbot der Kriegsrepressalie festgestellt; dem widerspricht der Autor, der ein solches Verbot allein aus Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen, also Vertragsrecht, ersehen kann. Das immer wieder in der Praxis problematische Thema der konkurrierenden Verbrechen und kumulativen Strafen behandelt C.-F. Stuckenberg. Im *Kupreskic*-Fall hat sich das Jugoslawiengericht erstmalig ausführlich mit dieser Frage auseinander gesetzt und auch das Ruanda-Gericht bietet hierzu Praxis. Der Autor nimmt die Einheitlichkeit der Strafhandlung zum Ausgangspunkt für seinen Lösungsvorschlag, was in vielen, aber nicht in allen Fällen, hilfreich sein kann. J. C. Nemitz untersucht den Aspekt der Festsetzung des Strafmaßes in der Praxis der beiden *ad hoc*-Gerichte, die die Frage nach einer Hierarchie der Tatbestände einschließt. Das Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen und -kulturen, das vor den *ad hoc*-Gerichten wiederholt zu Problemen geführt hat, ist auch für den IStGH nicht gelöst, wie V. Tochilovsky darlegt. Auch in diesem Bereich ist wiederum der Richter gefordert. F. Harhoff nimmt in seinen Ausführungen über die Rolle der Parteien vor internationalen Strafgerichten insbesondere auf das Ruandagericht Bezug, in dem er lange mitgewirkt hat. Er verweist, und das ist sicher für das Ruandagericht noch wichtiger als für das Jugoslawiengericht, auf die friedenserhaltende und -durchsetzende Rolle der Gerichte sowie auf das Erfordernis, ihre Bedeutung in den Staaten stärker publik zu machen und auf die Kooperationsbereitschaft der Staaten mehr einzuwirken. F. Guariglia stellt die Praxis des Jugoslawientribunals zur Beweisproblematik dar, und G. K. Sluiter befaßt sich mit der für das Funktionieren der Gerichte unerlässlichen Kooperation der Staaten. Er vertritt die Ansicht, daß die Vorschriften klarer beinhalten müßten, was von den Staaten erwartet werden kann, denn insbesondere für die Verteidigung ist die Zusammenarbeit mit den Staaten wichtig, um überhaupt ein faires Verfahren zu gewährleisten. Er verweist zu Recht darauf, daß die Kooperationspflicht nur die Staaten trifft, obwohl auch andere Organe, wie z.B. NGOs, hierbei eine bedeutende Rolle spielen können. Außerdem fordert er den Sicherheitsrat, vor dem allein die fehlende Kooperation geltend gemacht werden kann, auf, häufiger einzugreifen. Den letzten Beitrag in diesem Komplex liefert J. Mac Lean zu der speziellen Frage der Vollstreckung des Urteils im Fall *Tadic* und den allgemeinen Fragen des Verfahrens und der Kosten der Vollstreckung.

Der III. und letzte Teil betrifft die Aburteilung völkerrechtlicher Verbrechen vor nationalen Gerichten. P. Gaeta greift einige Fälle italienischer Gerichte auf. Sie beklagt zu Recht, daß die Genfer Konventionen und die Zusatzprotokolle in Italien immer noch nicht zufriedenstellend umgesetzt worden sind und daß noch kein einziges Verfahren für im Ausland begangene Kriegsverbrechen in Italien durchgeführt worden ist. Anhand einiger Fälle wird die Entwicklung der Anwendung von Kriegsrecht vor italienischen Gerichten dargestellt, z.B. der Fall *Priebke*, der ein besonders interessantes Beispiel für die Entwicklung der Anwendung von Kriegsrecht durch italienische Gerichte darstellt. K. Ambos und S. Wirth stellen einige Fälle dar, die in Deutschland zur Anklage kamen, z.B. *Tadic*, *Djajic* und *Jorgic*. Auch das deutsche Recht krankt z.T. noch an fehlenden Umsetzungsbestimmungen; hier wird aber durch das neue Völkerstrafgesetzbuch Abhilfe geschaffen. Die Rechtslage in Belgien erläutert L. Reydams. Das Gesetz von 1993 über die Bestrafung schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts ermöglicht es, vor

belgischen Gerichten derartige Verletzungen vorzubringen, ohne daß irgendein direkter Bezugspunkt zu diesem Staat besteht. So sind Klagen von Opfern des Pinochet-Regimes in Belgien anhängig gemacht worden, ebenso Klagen von Flüchtlingen aus afrikanischen Staaten, insbesondere dem Kongo. Auch der IGH ist befaßt; er soll prüfen, ob Belgien einen internationalen Haftbefehl gegen einen kongolesischen Minister erlassen durfte; mit der Entscheidung ist Anfang 2002 zu rechnen. Der Verfasser hält mit guten Gründen das belgische Gesetz für zu weitgehend. Den Fall des "afrikanischen" Pinochet, *Hissène Habré*, stellen R. Brody und H. Duffy dar, der als ehemaliger Diktator im Tschad in Senegal zur Verantwortung gezogen und in der ersten Instanz verurteilt wurde. In der Berufung wurde das Urteil dann aber wegen mangelnder Zuständigkeit senegalesischer Gerichte aufgehoben; jetzt ist der Fall beim Kassationshof anhängig, wo es, wie im *Pinochet*-Fall, um die Zuständigkeit fremder Staaten zur Verfolgung ehemaliger Staatsoberhäupter geht. Die Autoren betonen zutreffend, daß die Rolle nationaler Gerichte zur Strafverfolgung in derartigen Fällen gestärkt werden sollte und daß die internationalen Gerichte und ihre Praxis insofern positiv auf die nationale Rechtsordnung einwirken können. Der letzte Beitrag des Bandes stammt aus der Feder von M. Cottier, der die Entscheidung des spanischen Berufungsgerichts vom 13. Dezember 2000 über Klagen gegen Staatsbürger Guatemalas wegen Völkermord darstellt. Dieser Fall betrifft die interessante Frage der Subsidiarität der Strafverfolgung vor nationalen Gerichten und ausländischen Gerichten auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips, die durchaus der Klärung bedarf. Der Autor unterstützt die vom spanischen Berufungsgericht gefundene einleuchtende Lösung, daß das Vorgehen nach dem Weltrechtsprinzip vor ausländischen Gerichten erst subsidiär eingreift, nämlich wenn die nationale Rechtsprechung "erschöpft" ist, allerdings ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie sie im Rom-Statut für das Tätigwerden des IStGH niedergelegt sind, nämlich daß die nationale Rechtsprechung nicht ordnungsgemäß funktioniert, die Einschaltung der nationalen Gerichte keine unabdingbare Voraussetzung für die Befassung eines internationalen Gerichts.

Dieser notgedrungen summarische Überblick über den Inhalt des vorliegenden Buches sollte, so ist zu wünschen, zur umfassenden Lektüre der Beiträge anreizen, die allesamt in ihrer konzisen und kompetenten Darstellung und ihrer Aktualität den Bereich der Verfolgung internationaler Verbrechen aufarbeiten und kritisch durchdringen. Jeder, der sich mit diesem in stetiger Entwicklung befindlichen und an Bedeutung gewinnendem Bereich des Völkerrechts befaßt, wird ohne dieses Werk nicht auskommen wollen und wird immer wieder über die Fülle an Informationen staunen, die sonst aus unterschiedlichsten Quellen beschafft werden müssen.

Karin Oellers-Frahm

**Freitag, Christiane: Parallelimporte nach EG- und WTO-Recht.** Patente und Marken versus Handelsfreiheit (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Bd. 54). Berlin: Duncker & Humblot (2001). 307 S. DM 136,-

Die bei Thomas Oppermann entstandene Dissertation auf dem Stand von Anfang 2000 befaßt sich mit der Zulässigkeit von Parallelimporten (von Waren neben und damit parallel zu einem vertraglich eingeführten Vertriebsnetz, S.17) im Hinblick auf regionale (EG) und universelle (WTO) Vorgaben, da es sich hier um "einen wichtigen, wenn nicht sogar den wichtigsten handelsbezogenen Aspekt des geistigen Eigentums" handele (S.281). Dabei geht es allein um legal hergestellte und in Verkehr gebrachte Waren, nicht um Produktpiraterie. Wiewohl die Thematik nicht neu ist (S.18), ist sie erst seit etwa 15 Jahren

wieder brisant, zum einen auf der Gemeinschaftsebene durch die Harmonisierung des Markenrechts ab 1989 sowie die Rats-Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (1993), zum andern durch das Ergebnis der Uruguay-Runde, welches auch "trade-related intellectual property rights" in einem dritten "multilateralen" Abkommen neben GATT und GATS unter dem Dach der Welthandelsorganisation versammelte. Bereits der Untertitel der Arbeit macht das Spannungsverhältnis zwischen Freihandel und gewerblichen Schutzrechten deutlich, zwischen denen Freytag einen "goldenen Schnitt" ziehen möchte (S.19). Zwar läßt sich streiten, ob nicht in der "Einführung" die "wirtschaftliche Bedeutung und Bewertung von Parallelimporten" (S.27 ff.) vor "rechtliche(n) Lösungsmodelle(n) und Schutzgründe(n)" (S.20 ff.) hätte behandelt werden sollen; einsichtig ist aber, daß zunächst die handelshemmende Wirkung von Patenten und Marken – Urheberrechte sind nicht Gegenstand der Untersuchung – in Gestalt des Erschöpfungsgrundsatzes (S.20 f.) sowie der Schutzwürdigkeit herauszuarbeiten ist, wobei Freytag bei Marken zwischen Herkunfts-, Vertrauens- und Werbefunktion unterscheidet (S.24 ff.).

Der 1. Teil, nahezu zwei Drittel des Textes, widmet sich der EG-rechtlichen Beurteilung. Nach einer Analyse der Rechtsprechung des EuGH, die den "spezifischen Gegenstand" eines Schutzrechts als Rechtfertigung von Warenverkehrsbeschränkungen heranzieht (S.43 ff.), trennt auch die Autorin zwischen Importen patentierter Erzeugnisse und von Markenwaren und bei beiden noch weiter zwischen Einfuhren aus anderen EG-Mitglied- und solchen aus Drittstaaten. Da weiterhin ein Gemeinschaftspatentübereinkommen aussteht, zieht Freytag als Maßstab für die Reichweite des gemeinschaftsrechtlichen Erschöpfungsgrundsatzes Art. 28, 30 EG heran (S.50). Ausgehend von dieser Prämisse spürt sie in zahlreichen Einzelfällen der Grenze zwischen rechtmäßiger Ausübung des Schutzrechts und EG-rechtswidriger Handelsbeschränkung nach, vom erfindungsgleichen Parallelpatent über Zwangslizenzen bis zur Einfuhr aus einem patentfreien Mitgliedstaat und Problemen staatlicher Preisbindungssysteme. Gegenüber Drittstaaten komme es auf das Bestehen von Freihandelsabkommen und deren inhaltliche Übereinstimmung mit Art. 28, 30 EG an, die der EuGH "zu restriktiv" interpretiere; eine Übertragung der Grundsätze sei legitim, soweit es um Grundsätze gehe, die "allein auf dem Prinzip des freien Warenverkehrs basieren" (S.103). Bei Markenwaren sind hingegen zwei Sekundärrechtsakte (Richtlinie 1988, Verordnung 1993) maßgeblich, die allerdings auf älterer Judikatur zu Art. 30, 36 E(W)GV beruhen (S.112). Freytag geht auch hier wieder detailliert darauf ein, wie weit eine Zustimmung des Markeninhabers reicht: Neues Kennzeichen, Markenaufspaltung und Umpacken werden erörtert, aber auch Austausch oder Anpassen wegen Markendifferenzierung, Verkauf durch Außenseiter und Gebietslizenzen. Im Verhältnis zu dritten Ländern stelle die Markenrechtsrichtlinie "einen entscheidenden Einschnitt" dar (S.155). Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Darstellung und Kritik der *Silhouette*-Entscheidung des EuGH (Rs. C-355/96, Slg. 1998, I-4799); nur kurz wird angesprochen, daß sich bei der Gemeinschaftsmarke ähnliche Fragen stellen (S.204 ff.).

Der 2. Teil erörtert die "Zulässigkeit von Parallelimporten nach WTO-Recht". Freytag wendet sich zunächst dem TRIPS-Abkommen zu – insbesondere Art. 6 –, um dann nach einem Abstecher zur Pariser Verbandsübereinkunft nach der Bedeutung des GATT 1994 für ihre Problemstellung zu fragen; die Prüfungsreihenfolge bei Art. XX GATT erscheint freilich als bedenklich (S.243 ff.). Ergänzend wird erörtert, ob ein völkerrechtlicher Mindeststandard für geistige Eigentumsrechte bestehe, und inwiefern für Entwicklungsländer Sonderregeln gelten (sollten). Vor allem im Hinblick darauf, daß die

WTO-Streitbeilegung hier allenfalls eingeschränkt Anwendung finden könne (S.216, 263), münden diese Überlegungen in die Untersuchung, ob die Grundsätze des EG-Rechts auf die WTO übertragbar sind. Freytag erachtet die internationale Erschöpfung sowohl von Patenten (S.276) als auch von Marken (S.280) für sinnvoll; für die Abwägung der Interessen gelte nicht prinzipiell anderes als im Rahmen der EG. Daher plädiert sie abschließend für eine Ergänzung/Modifizierung des TRIPS-Abkommens (S.285), zumal diese ohnehin seit 2000 anstehe.

Generalanwältin Stix-Hackl unterstrich in ihren Schlußanträgen vom 5.4.2001 in den verb. Rs. C- 414, 415 und 416/99 – auch für Parallelimporte von Markenprodukten aus Drittstaaten: “Im Konflikt zwischen den Rechten des Markeninhabers und dem Interesse des Produkterwerbers, frei über die betreffenden Waren zu verfügen, erscheint eine Ausübung des Markenrechts nur dann gerechtfertigt, wenn sie für die Wahrung der Rechte, die den spezifischen Gegenstand des Markenrechts ausmachen, notwendig ist” (Rz. 117). Freytag zieht “Interesse(n) des Allgemeinwohls und der Rechtssicherheit” zur Begründung heran, “daß sich geistige Eigentumsrechte erschöpfen, sobald das Recht zum ersten Inverkehrbringen vom Rechtsinhaber bzw. mit seiner Zustimmung einmal ausgeschöpft wurde, so daß sie dann nicht länger zur Behinderung des Vertriebs dieser Originalware des Rechtsinhabers vorgeschoben werden können” (S.262). Situationen, “in denen Parallelimporte zu schweren, nicht durch den Markt ausgelösten Wettbewerbsverzerrungen führen können”, sei durch darauf zugeschnittene Ausnahmen vom Grundsatz der internationalen Erschöpfung am besten Rechnung getragen (S.263).

Dem sachkundigen Plädoyer für eine praktische Konkordanz von Freihandel und Patent-/Markenschutz ist wenig entgegenzusetzen, bedauerlich ist jedoch das Fehlen eines Stichwortverzeichnisses und die irritierende Fußnotenfolge. Nur selten ist allein die alte Zählung des EGV beibehalten worden (S.178, 185, 199) bzw. die Artikelangabe fehlerhaft (S.201, 203f.). Die selten langatmige Darstellung wird durch unfreiwillige Bonmots belebt: “Patenschutz” (S.62), “Schußanträge” (S.64) und – als highlight – “Werbung in der brachenüblichen Form” (S.196). Es bleibt zu wünschen, daß die Hauptargumente Freytags in die WTO-Verhandlungen hineingetragen werden, ihr Buch daher auch von Ministerialbeamten und EG-Bediensteten gelesen werden möge.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

**Kokott, Juliane/Beate Rudolf (Hrsg.): Gesellschaftsgestaltung unter dem Einfluss von Grund- und Menschenrechten.** Beiträge zur interdisziplinären Tagung der Association des Auditeurs de l'Académie Internationale de Droit Constitutionnel. (Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften, Bd. 12). Baden-Baden: Nomos 2001. 309 S. DM 99,-/sFr 87,-

Wirken Grundrechte als Mittel zur Steuerung menschlichen Verhaltens? Haben sie angesichts der unterschiedlichen Menschen- und Gesellschaftsbilder in dieser Welt nur kulturelle oder auch universale Geltung? Dienen sie auch dazu, das Verhalten des Einzelnen gegenüber anderen Privatpersonen zu steuern? Was bedeuten insbesondere die Gleichheit der Geschlechter und die Religionsfreiheit unter unterschiedlichen kulturellen Voraussetzungen? Diese Fragen beschäftigten die Bielefelder Tagung der Vereinigung der Hörer der internationalen Akademie für Verfassungsrecht vom April 1997. Der Tagungsband verbindet rechtsvergleichende und interdisziplinäre Ansätze im Bereich der Grund- und Menschenrechte.

Im Folgenden kann es nicht darum gehen, die 19 Beiträge des Bandes einzeln zu besprechen. Vielmehr soll versucht werden, einen Gedankengang zu konstruieren, der zur Lektüre des Bandes und zur Fortsetzung des darin eröffneten Diskurses anregen mag. Dem Gedankengang legt der Rezensent die Spannung zwischen Liberalismus und Kommunitarismus zugrunde, welche die Tagung in der Form des europäischen Menschen- und Weltbildes einerseits und der Wertvorstellungen im islamischen und afrikanischen Raum andererseits geprägt hat.

1. Individualismus und Sozialbindung des Menschen: Ist die individualistische Gesellschaft ein europäisches Konstrukt? Hauke Brunckhorst bejaht die Frage, weitet sie aber dahin aus, dass der Individualismus auch in Europa ein modernes Konstrukt darstellt. Die westliche Gesellschaft war ein europäisches Produkt, aber sie ist es nicht mehr. Die unverrückbare Tatsache der Globalisierung zwingt seiner Meinung nach zur Individualisierung. Die Gegenthese dazu bildet zunächst das afrikanische Gesellschaftsverständnis (Joseph John-Nambó), das den Menschen eingebettet sieht in eine Gemeinschaft von Lebenden, Toten und Ungeborenen, wobei die soziale Hierarchie als Nachbildung der kosmischen Ordnung verstanden wird.

Diese beiden gegensätzlichen Konzeptionen der Welt werden in der philosophischen Debatte unter den Stichworten "Liberalismus" und "Kommunitarismus" thematisiert (Christine Langenfeld). Diese Antithesen sind freilich nicht unversöhnlich, wie die Entwicklung des Denkens von John Rawls belegt. Umstritten bleibt allerdings, welches die gemeinschaftlich geteilten Werte sind, die als Grundlage für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft gefordert werden müssen. Während für die liberale Position von Rawls der sog. "Übergreifende Konsens" für den Bereich des politischen Zusammenlebens genügt, fordern kommunitaristische Ansätze die Anerkennung der spezifischen kulturellen Identitäten der Mitglieder einer pluralistischen Gesellschaft auch im öffentlichen Raum. Während der Liberalismus jedem Einzelnen, ohne Rücksicht auf gruppenspezifische Differenzen, gleiche Rechte zusichert und darin die Funktion des Rechts erfüllt sieht, verlangt der Kommunitarismus Achtung, Schutz und Förderung kollektiver Identitäten und kultureller Lebensformen als Politik der Differenz oder der Anerkennung.

Diese unterschiedlichen Grundvorstellungen prägen die gesamte Debatte, durch welche der Tagungsband führt. Die Rolle des Rechts und insbesondere der Grundrechte wird je nach Position verschieden gesehen. Zwar schafft Recht in allen Fällen Freiheit, doch erinnern die vertretenen Positionen unwillkürlich an die alte Unterscheidung zwischen der "Freiheit von" und der "Freiheit zu": hier Freiheit der autonomen Persönlichkeit von Bindung, dort Freiheit zur zwischenmenschlichen Bindung als Grundlage der autonomen Persönlichkeit. Welche Auswirkung diese Polarität auf die juristische Dogmatik hat, zeigt der 2. Teil des Bandes.

2. Rechtliche Sozialbindung des Einzelnen: Die Grundrechtstheorie steht angesichts des skizzierten Spannungsfeldes insbesondere vor zwei zentralen Fragen. Lassen sich aus Grundrechten auch Pflichten des Individuums ableiten? Und: Gibt es eine Drittwirkung von Grundrechten unter den Privaten? Wie unterschiedlich die Chance des Rechts und insbesondere der Grundrechte in verschiedenen Teilen der Welt sind, Freiheit unter den Menschen zu fördern, zeigt sich am Beispiel des südlichen Afrika (Samuel-Jaques Priso Essawe), wo die soziale Wirklichkeit nur einer Minderheit ermöglicht, sich auf den Rechtsstaat zu berufen. Bei kontrafaktischer Betrachtung vermag diese Situation die Bedeutung der Grundrechte zwar sogar zu erhöhen, doch gilt es zunächst, ihre elementare



Aufgabe im Verhältnis von Staat und Einzelnen wahrzunehmen, bevor die Differenzierungen im horizontalen Verhältnis entwickelt werden können. Den Kontrast dazu bildet die Drittwirkung von Grundrechten in Deutschland (Juliane K o k o t t), das sich weitreichende dogmatische Differenzierungen leisten kann. Als Element in einer objektiven Wertordnung sind die Grundrechte auch Ausdruck der Gemeinschaftsbindung des Menschen. Damit kann die Drittwirkung als Rechtsform der horizontalen Bindung an Gemeinschaftswerte verstanden werden. Allerdings bedeutet dies unter den Voraussetzungen eines individualistisch geprägten europäischen Rechtsstaates, dass diese horizontale Bindung nicht von selbst aus dem Gemeinschaftsverständnis entsteht, sondern staatlich organisiert werden muss. Daraus erwächst das Risiko, dass der Verfassungsrichter zu einer Art "Superrevisionsinstanz" wird, was beispielsweise Grundsätzen der Gewaltenteilung und der Legalität widersprechen würde. Diese Prinzipien des Rechtsstaates begrenzen damit – zumindest in der Lesart des Rezensenten – die staatlich organisierbare Bindung zwischen den Individuen im Horizontalverhältnis. Dem liberalen Verständnis näher kommt ein Verzicht auf die Konstruktion der Drittwirkung und ihr Ersatz durch die Schutzpflicht des Staates zugunsten jener, die im gesellschaftlichen Prozess ihre Interessen nicht hinreichend durchzusetzen vermögen.

Noch deutlicher als in Deutschland begrenzt in Frankreich die liberale Konzeption die Horizontalwirkung der Grundrechte. Denn die französische Konzeption der Universalität der Menschenrechte wird in Frage gestellt, wenn sie nicht die Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat, sondern die Stellung des sozial eingebundenen Individuums gegenüber anderen Einzelpersonen betreffen soll. Dadurch würden Relationen unter Menschen geordnet und nicht die Position des Menschen als solcher gegenüber dem Staat. Jacques Viguier befürchtet, eine neue Konzeption von Grundrechten zwischen Privatpersonen könnte den Korporatismus begünstigen und die gesellschaftliche Zersplitterung fördern. Im Völkerrecht sind Pflichten des Einzelnen und Drittwirkung von Menschenrechten noch wenig wirksam (Beate R u d o l f). Zwar findet sich eine Reihe von völkerrechtlichen Individualpflichten, welche als Grundlage der menschlichen Gemeinschaft das friedliche Zusammenleben der Staaten und innerhalb der Staaten absichern sollen. Die Pflichten finden sich aber überwiegend in rechtlich unverbindlichen Instrumenten oder in den Präambeln völkerrechtlicher Verträge zum Schutze der Menschenrechte. Echte Handlungspflichten schafft einzig die Banjul-Charta der OAU von 1982 – die eben dem kommunitaristischen Menschen- und Gesellschaftsbild der afrikanischen Tradition verpflichtet ist.

In einer Zwischenbilanz des Rezensenten zeigt die Debatte bis zu diesem Punkt, dass das Recht im Zuge der Modernisierung traditionaler Menschen- und Weltbilder eine objektive Wertordnung schafft, die an die Stelle ethisch-moralischer Werte tritt, welche früher die zwischenmenschliche Bindung verbürgt haben. Der Bedarf nach rechtlicher Sozialbindung ist unter liberalen Prämissen an sich grösser, kann jedoch gleichzeitig weniger erfüllt werden als in Gesellschaften, welche der traditionellen Sozialbindung noch näher stehen.

3. Verwirklichung der Gleichheit von Mann und Frau: Zentrales Thema im interkulturellen Grundrechtsdiskurs ist die Gleichberechtigung der Geschlechter. Heiner Bielefeldt zeigt, dass der menschenrechtliche Gleichheitsgrundsatz keineswegs ein exklusiv westliches Konzept ist, sondern sich insbesondere auch im Koran und in der islamischen Tradition begründen lässt. Aus islamischer Sicht unterscheidet Daouya D e n d a n i

freilich zwischen Gleichheit und Gleichwertigkeit der Geschlechter. Während in den Bereichen der Spiritualität, der Moral und des Wissens Gleichheit der Geschlechter besteht, sind in etlichen Rechtsbereichen (z.B. Erbschaftsrecht, Zeugenaussage, Vormundschaft und Polygamie) erhebliche Unterschiede in der Behandlung von Mann und Frau auszumachen. Solche Differenzierungen verletzen nach Ansicht der Autorin die Gleichberechtigung jedoch nicht. Diese religiös begründete Position stiess auf der Tagung freilich – auch unter den Teilnehmern, die aus islamisch geprägten Ländern stammen – auf erheblichen Widerspruch. Tunesien ist das Beispiel eines islamischen Staates mit stark moderner Entwicklung (Salsabil Klibi). Das Recht gilt hier als Instrument der Befreiung von den Zwängen der familiären Traditionen, weshalb die Autorin grosse Hoffnungen in die ordnende Rolle der Richter setzt, die überkommenen Bräuche und Gewohnheiten zu korrigieren. Ihre Position steht damit in einem Gegensatz zum Misstrauen, das in westlichen Gesellschaften der Justiz entgegengebracht wird (vgl. die Beiträge über die Drittwirkung in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich). – Der Richter nimmt folglich je nach Kultur unterschiedliche Rollen wahr: Während der Richter in Europa den Individualismus zu relativieren beginnt, stärkt er ihn in islamischen Zusammenhängen gegenüber traditionistischen Bindungen.

Die Rechtsgleichheit ist freilich auch unter europäischen Voraussetzungen ein wichtiges Instrument für die Freiheit der Frau. In Frankreich hat die Umsetzung der Rechtsgleichheit allerdings bis anhin die männliche Ausschliesslichkeit eher bestärkt als abgemildert (Pierre-Henri Prélot). Während die formale Rechtsgleichheit in befriedigender Weise sichergestellt ist, braucht es Schutzrechte, Frauenrechte und Förderungsmassnahmen zugunsten der Frau, um die Benachteiligung in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik zu beseitigen. Die vom Ergebnis her wünschbaren Frauenquoten in der Politik verletzen freilich die vorherrschende universalistische, abstrakte Konzeption der Souveränität, welche Unterscheidungen unter Wählern oder Gewählten verpönt. Die abstrakte Rechtsgleichheit wird so zum juristischen Ausdruck des Widerstandes gegen eine differenzierte oder kommunitaristische französische Gesellschaft. Demokratische Gleichheit erweist sich so unter liberaler Konzeption als Schranke effektiver sozialer Gleichheit von Mann und Frau.

Auch hier zeigen sich wiederum Unterschiede zwischen Frankreich und Deutschland. Hier leistet das Bundesverfassungsgericht gegenüber frauendiskriminierenden gesetzlichen Bestimmungen einen entscheidenden Beitrag in der Verwirklichung der verfassungsrechtlich garantierten Gleichberechtigung (Heike Berger-Kerkhoff). Umstritten ist aber auch hier, ob das Differenzierungsverbot von Art. 3 Abs.3 GG durch Vermittlung einer sog. Kompensationstheorie, eine gezielte Bevorzugung von Frauen rechtfertigen könnte (vgl. in dieser Richtung Jörg Paul Müller, Die Diskriminierungsverbote nach Art. 8 Abs.2 der neuen Bundesverfassung, in: Ulrich Zimmerli (Hrsg.), Die neue Bundesverfassung, Bern 2000, S. 110 ff.). Starre Quoten werden sich freilich auch auf diesem Wege nicht rechtfertigen lassen.

Für den Rezensenten weist die Diskussion der Gleichberechtigungsfrage im Kontext individualistischer und kommunitaristischer Menschen- und Gesellschaftsbilder auf die sozialbindende Kraft der Rechtsgleichheit hin. Obwohl gleichermassen staatsgerichtet wie die Freiheitsrechte, kommt der Rechtsgleichheit doch wesentlich die Funktion zu, in all jenen Bereichen, welche von der Gesellschaft dem Staat überantwortet worden sind, solidarische Verhältnisse zu fördern und entsprechend gesellschaftliche Machtgefälle abzubauen.

4. Religionsfreiheit und staatliche Grundwerte im Konflikt: Ein zweiter und letzter Grundrechtsbereich der Tagung ist das Verhältnis von Staat und Religion in europäischen und islamischen Rechtsordnungen. Am deutlichsten tritt die liberale Konzeption im laizistischen Prinzip des französischen Verfassungsrechts zutage (Genevieve Koubi). In Frankreich ist das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat verfassungsrechtlich am deutlichsten formuliert, freilich in der Praxis auch nicht konsequent eingehalten. Trotz des laizistischen Charakters der öffentlichen Institutionen versucht die öffentliche Hand in Frankreich die Beziehungen zwischen der Zivilgesellschaft und den kirchlichen Gemeinschaften zu steuern. An sich müsste aber, nach liberalem Verständnis der französischen Verfassung, die Laizität des Staates eine scharfe Trennung von Staat und Gesellschaft schaffen, wonach der Staat sich völlig auf seine eigenen Funktionen beschränkt und sich gegenüber religiösen Gruppierungen strikt neutral verhält. In Deutschland schliessen die institutionelle Trennung von Staat und Religion sowie die religiöse Neutralität des Staates nicht aus, dass die Religionsgemeinschaften staatlich gewährleistet werden können (Janbernd Oebbecke). Freilich ist es Sache des Gesetzgebers und nicht der Rechtsprechung oder der Verwaltung, die Koexistenz der religiösen Gruppierungen zu ordnen. Der Verweis auf die Entscheidung durch den Gesetzgeber bedeutet, dass die Lösung des Konflikts zwischen Grundrechten auf dem Wege über die Abwägung widerstreitender Verfassungsgüter und mit gebotener Toleranz unter den Grundrechtsträgern letztlich in der Form der Demokratie wahrzunehmen sind. Damit entscheidet die Qualität des Diskurses unter den kulturellen Identitäten über die gegenseitige Gewährleistung der Grundrechte.

Das Gegenbeispiel zum europäischen Liberalismus findet sich etwa in der politischen Kontrolle der Religion in Marokko (Abdelaziz Nouyadi). Hier ist der Islam für die politische Herrschaft instrumentalisiert. Selbst die parlamentarische Immunität schützt nicht vor Verfolgung, wenn die geäußerte Meinung die Monarchie oder die islamische Religion in Frage stellt. Andererseits ist das politische System in Marokko bereit, Forderungen nach dem Schutz der Menschenrechte (z. B. Frauenrechte) aufzunehmen, wenn sie von einer grossen sozialen Bewegung unterstützt werden. Damit verläuft die Durchsetzung der Menschenrechte hier weniger über die Gerichte denn über den politischen Prozess. In Israel ist das Verhältnis von Religion und Staat atypisch (Natan Lerner). Weder gibt es hier eine strenge Trennung von Religion und Staat, noch eine Identifikation der Mehrheitsreligion mit dem Staat. Gewiss besteht eine enge Verknüpfung von Staat und Kirche darin, dass Israel, nach der Vorstellung der zionistischen Bewegung, ein jüdischer Staat sein soll. Allerdings schaffen innerjüdische Auseinandersetzungen einen "Kulturkampf", an dem auch säkulare und nicht religiöse Juden beteiligt sind und in welchem religiöse Rechte vom Staat respektiert und beachtet werden.

Dem interdisziplinären Ansatz der Tagung entsprechend schliessen sich an die länderweise Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche zwei Beiträge mit religionswissenschaftlicher Ausrichtung an. Aus christlicher Sicht ist das Verhältnis von Staat und Religion bedeutsam, weil der Glaube Konsequenzen für alle Bereiche des Lebens hat und weil das Christentum Werte garantiert, auf die der Staat angewiesen ist (Wolfgang Böckenförde: "Der freiheitliche säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann."). Nach Jens Kreuter gibt es keine aufgeklärte christliche Gruppe mehr, die aktiv die Religionsfreiheit Andersgläubiger bestreitet. Für diese Toleranz ist der Prozess der Aufklärung von entscheidender Bedeutung. Die theologische Begründung der Forderungen nach Religionsfreiheit ergibt sich aber bereits aus den Aussagen der

Bibel über die Würde des Menschen. Weil jeder Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen wurde, ist ihm eine unveräußerliche Würde eigen, unabhängig von seiner religiösen Überzeugung. Aus dieser Würde hat jeder den Anspruch gegenüber jedermann, in der eigenen Religion respektiert zu werden. Anders der Islam. Je nach Lehrmeinung werden hier unterschiedliche Grenzen der Toleranz gesetzt (Roswitha Badry). Das Spektrum reicht von Traditionalisten und Fundamentalisten bis zu Reformisten und Säkularisten. Typischerweise kann nach traditionalistischer Auffassung nur der Muslime ein volles Rechts-subjekt werden. Menschenrechte sind nicht allen Menschen gegeben, sondern sind Privilegien, die Gott den Menschen gewährt, damit sie sein Gesetz auf Erden verwirklichen. Ein Rechtsschutz gegenüber dem Staat ist letztlich gar nicht erforderlich, weil Regierung und Individuum gleichermaßen zum Gehorsam gegenüber der Scharia verpflichtet sind. Demgegenüber werten die Säkularisten den Islam nurmehr als kulturelles Erbe oder als notwendige Komponente der nationalen Identität. Sie anerkennen das Prinzip der Volkssouveränität uneingeschränkt, um den universalen Menschenrechten Geltung zu verschaffen. – An diesen beiden Extrempositionen zeigt sich die Breite des islamischen Pluralismus. Weder ist Fundamentalismus ein rein islamisches Phänomen, noch ist der Islam zwangsläufig fundamentalistisch.

Dieser Ambivalenz widmet sich der letzte Beitrag über Hauptfragen der Religionsfreiheit und der Intoleranz in der heutigen Welt (Abdelfattah Amor). Auf der einen Seite kann die Religion den Staat in Besitz nehmen und ihn instrumentalisieren. Andererseits kann auch die Religion zur Sache des Staates gemacht werden, der sie in seinen Dienst stellt. Zwischen diesen beiden Extremen sind verschiedene Mittelpositionen im Verhältnis von Staat und Religion möglich. Anzustreben ist eine gegenseitige Autonomie von Politik und Religion bei gegenseitiger Rücksichtnahme. Es gilt, zwischen den beiden Ordnungskräften des menschlichen Zusammenlebens ein geeignetes dynamisches Gleichgewicht zu finden. Letztlich lässt sich Toleranz nicht vorschreiben; worum es geht, ist eine Kultur der Menschenrechte.

5. Ausblick: Der Tagungsband liefert einen spannenden interkulturellen und interdisziplinären Diskurs über Grundfragen des Zusammenlebens auf dieser Welt. Was leisten dabei die Grundrechte? Als Gesamteindruck bleibt, dass die Grundrechte in individualistischen Gesellschaften heute die Sozialbindung stärken, während sie in kommunitaristischen Gesellschaften die Individualisierung fördern. Wenn dieser Eindruck zutreffen sollte, wäre die spannende Aufgabe gesetzt, Menschenrechtspolitik als Politik der weltweiten Annäherung unter den Kulturen zu betreiben. Die Grundlage dafür ist die Anerkennung der Würde des Menschen und der Respekt vor der Andersartigkeit des Nächsten. Für dieses Projekt liefert der Tagungsband wertvolle Anregung.

Philippe Mastronardi, St. Gallen

**Lörcher, Torsten: Neue Verfahren der internationalen Streiterledigung in Wirtschaftssachen.** Verfahren vor dem Internationalen Seegerichtshof, WTO-Panelverfahren, ICSID- und WIPO-Schiedsverfahren (Schriftenreihe der August Maria Berges Stiftung für Arbitrales Recht, Bd. 5). Frankfurt a. M. [etc.]; Lang 2001. 658 S. DM 148,-

Die voluminöse, bei K.H. Böckstiegel entstandene Kölner Dissertation behandelt auf ca. 450 dicht annotierten Seiten – der Rest des Textteils ist einem Anhang gewidmet, der die zuvor behandelten Rechtsgrundlagen (in englischer Sprache) wiedergibt – in zwei

Teilen zunächst die "Grundlagen der internationalen Streiterledigung in Wirtschaftssachen", im wesentlichen aus einem Überblick über die vier nicht allesamt "neuen" (s. S. 90) Verfahren bestehend; der weitaus umfassendere zweite Teil (S. 193 ff.) vergleicht und bewertet die einzelnen prozeduralen Schritte von der Einleitung bis zur Durchsetzung. Am Ende steht eine knappe "abschließende Betrachtung".

Der Arbeit vorangestellt – und damit wohl zugleich die Zielsetzung zum Ausdruck bringend – ist ein Zitat aus einem BVerfG-Beschluß, dem zufolge das Verfahrensrecht "der Herbeiführung gesetzmäßiger und unter diesem Blickpunkt richtiger, aber darüber hinaus auch im Rahmen dieser Richtigkeit gerechter Entscheidungen" dient (BVerfGE 42, 64 [73]). Lörcher hebt zu Beginn seiner Untersuchung hervor, "eine der elementaren Voraussetzungen für das Funktionieren und das damit verbundene stetige weitere Wachstum des internationalen Wirtschaftsverkehrs" sei "ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit für alle hieran Beteiligten", wozu es auch "der Bereitstellung geeigneter internationaler Streiterledigungsmechanismen" bedürfe, "mittels derer ein Behelf gegen Rechtsverletzungen zur Verfügung gestellt wird, um Konflikte durch eine verbindliche, durchsetzbare Entscheidung friedlich beizulegen" (S. 85). Im Hinblick auf die durchaus verschiedenen (staatlichen oder privaten) Akteure ist Lörcher bestrebt festzustellen, "ob und inwieweit die Verfahren aus den unterschiedlichen Bereichen der internationalen Streiterledigung in Wirtschaftssachen Gemeinsamkeiten aufweisen", und will klären, "ob allgemeine Grundprinzipien bestehen, die es rechtfertigen, die internationale Streiterledigung in Wirtschaftssachen einheitlich zu betrachten" (S. 87). Die vier ausgewählten Verfahren gleichen sich darin, daß "sie auf einem kontradiktorischen Verfahren beruhen und zu einem verbindlichen Ergebnis führen"; zudem bildeten sie "aufgrund ihrer Aktualität" eine geeignete Grundlage für eine Bestandsaufnahme. Bei Ende 1996 – Internationaler Seegerichtshof – bzw. 1994 – WIPO-Schiedsverfahren – wirksam gewordenen Regelungen fragt sich allerdings, inwieweit sich hier schon eine hinreichend stabile Praxis gebildet hat, weniger hingegen beim ebenfalls erst Anfang 1995 eingerichteten "dispute settlement" im Rahmen der WTO, da hier an das im GATT entwickelte Panelverfahren angeknüpft wurde. Die Dienste des ICSID schließlich sind im Laufe von mehr als 30 Jahren in sehr wechselndem Maße, freilich seit 1994 rasch zunehmend (S. 160) in Anspruch genommen worden; auch insoweit ist ein reichhaltiges Schrifttum entstanden, welches Lörcher wahrhaft umfassend auswertet.

Der handbuchartige Charakter des Werks erlaubt nur eine knappe Inhaltswiedergabe. Auf eingehendere Kritik muß verzichtet werden; ärgerlich ist jedenfalls das Fehlen jeglichen Sach- und Personenregisters, positiv ein Entscheidungsregister (S. 73 ff.). Der detaillierten Behandlung – "Vergleich und Bewertung" – von sechs Verfahrensschritten, wozu Lörcher auch etwas überraschend das anwendbare Recht zählt (S. 369 ff.), geht eine (unterschiedlich eingehende) Kurzdarstellung voraus, die dem Leser die verschiedenen Einrichtungen und Mechanismen bereits klar vor Augen führt, auch wenn sie überwiegend deskriptiv bleibt. Vor allem zur WTO läßt Lörcher hier einige Punkte offen, insbesondere die Abgrenzung zur WIPO bei handelsbezogenen "intellectual property rights" (TRIPs); kaum geschadet hätten auch nähere Ausführungen zu GATT 1994 sowie ein Hinweis auf die Protokolle zum GATS (S. 140 f.). Zu Recht wird hingegen auf der Kennzeichnung des Appellate Body als "Rechtsmittelgremium" insistiert (S. 152). Bei ICSID wird das (vorläufig gescheiterte) Multilateral Agreement on Investment leider nicht einbezogen, auch eine klare Stellungnahme zur Zuständigkeit *ratione personae* vermieden (S. 170),

während der relevante Begriff der "Investition" nicht allein aus einer Einigung der Parteien herzuleiten sein soll (S.172, 180). Eine Diskussion der Vorteile eines (jeden?) Schiedsverfahrens findet sich zu Beginn der Ausführungen zur WIPO-Streitbeilegung (S.175f.).

Wie nicht anders zu erwarten, führen die den einzelnen Verfahren bis tief in Verästelungen nachgehenden Analysen Lörcher zu einer differenzierten Antwort: Daß den Staaten als souveränen Rechtssubjekten gegenüber Privaten eine Sonderstellung zukomme, zeige sich namentlich bei der "Unterwerfung unter ein verbindliches Streiterledigungsverfahren" einerseits und der "Durchsetzung der Entscheidung" (S.497ff.) andererseits, weniger dagegen beim "eigentlichen Verfahrensablauf" (S.521). Nach einer verbindlichen Unterwerfung könne sich aber auch ein Staat nicht mehr einseitig dem Verfahren entziehen, und zudem sei "allgemein die Tendenz erkennbar", daß Staaten "Urteile, Panelberichte oder Schiedssprüche freiwillig befolgen" (S.525). Gerade insoweit ist die konstatierte "weitgehende Übereinstimmung" der "untersuchten Verfahren trotz der Beteiligung unterschiedlicher Akteure" freilich nicht normativ, sondern (nur) tatsächlich gegeben. Trotz dieser Einschränkung hat Lörcher aber eindrucksvoll dargetan, wie ein Vergleich dazu beitragen kann, "für einzelne Verfahrensfragen in einem konkreten Verfahren sinnvolle Lösungen mit einem allgemeinen Geltungsanspruch zu finden", und auch von Nutzen ist, um "die Verfahren in den unterschiedlichen Bereichen der internationalen Streiterledigung in Wirtschaftssachen fortzuentwickeln und im Sinne einer endgültigen und umfassenden Streitbeilegung effektiver zu gestalten", wie es der Schlußsatz der Arbeit bekundet.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

**de Zayas, Alfred M.: Heimatrecht ist Menschenrecht. Der mühsame Weg zur Anerkennung und Verwirklichung.** München: Universitas 2001. 294 S.

Der Autor des vorliegenden Werkes ist schon in der Vergangenheit mehrfach durch Arbeiten hervorgetreten, die sich, negativ gewendet, mit Flucht und Vertreibung, und, positiv gewendet, dem Heimatrecht auseinandersetzen. Die Abhandlung verfolgt ein einfaches Ziel. Sie unternimmt es, die vielfältigen Rechtsregeln, aus denen sich ein Heimatrecht ableiten läßt, zusammenzustellen und systematisch zu ordnen, unter Einbeziehung auch der umfangreichen Bestände des *soft law* sowie der Rechtsprechung. Ausführlich wird überdies die Praxis der zuständigen UN-Organen dargestellt, die längst das Recht des Menschen auf Verbleib am Ort seines Lebensmittelpunkts anerkannt haben. Selbst der an sich gut informierte Leser ist erstaunt, welche Vielzahl von Normen es gibt, die für ein Heimatrecht fruchtbar gemacht werden können. Freilich ist die Darstellung insoweit nicht immer überzeugend. In dem Bestreben, möglichst weitgehende Vollständigkeit zu bieten, geht der Autor gelegentlich über das vertretbare Maß hinaus, so wenn er etwa auf die UN-Charta rekurriert (S.42-43) und es dabei unterläßt, nähere Ausführungen zu der Frage zu machen, inwieweit aus deren Präambel sowie den Art. 1 und 2 ein Heimatrecht ableitbar sein soll. Auch der Aussage, daß das Selbstbestimmungsrecht schon Anfang des 20. Jahrhunderts in Geltung gestanden habe (S.20), wird man nicht folgen können. Auf der anderen Seite ist der Gedankenreichtum des Verfassers zu bewundern. Ihm gelingt es etwa, sämtliche der Vorschriften des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte mit dem Phänomen der Vertreibung in Verbindung zu setzen und darzutun, daß die Vertreibung von Menschen von ihrem angestammten Wohnort fast die gesamte Palette der Bestimmungen des Paktes verletzt (S.49-56).

Der Verfasser vermag überzeugend den Nachweis zu führen, daß das Heimatrecht, das jahrelang als bloße "Erfindung" einer bestimmten deutschen Völkerrechtslehre gescholten worden war, strukturelle Bedeutung für die Völker und Menschen weltweit besitzt. Freilich kann auch er keine Lösung für die schwierigen Konfliktfälle anbieten, wo nach rechtswidrigen Vertreibungen neue Menschen in dem umstrittenen Gebiet angesiedelt worden sind. Auch diese Menschen erwerben im Laufe der Zeit ein eigenes Heimatrecht, das dann auf irgendeine Weise mit dem Heimatrecht der Vertriebenen zum Ausgleich gebracht werden muß. De Zayas verweist hier auf die Möglichkeiten einer vertraglichen Einigung. Wenn es indes zu einer solchen Einigung nicht kommt, steht man vor einer außerordentlich schwierigen Abwägungsaufgabe. Niemand würde wohl bestreiten, daß unmittelbar nach einer rechtswidrigen Vertreibung ein Rückkehranspruch der Opfer besteht. Auf der anderen Seite würde wohl ein Rückkehranspruch nach Ablauf von hundert Jahren zugunsten der Kinder, Enkel und Urenkel verneint werden. Für die aktuelle Politik bilden die eigentliche Herausforderung die zwischen den beiden Externen angesiedelten Sachverhalte. Im Falle Zyperns liegt die Vertreibung der griechisch-stämmigen Bevölkerung mittlerweile schon mehr als ein Vierteljahrhundert zurück, doch hat der Ablauf dieser Frist den Rückkehranspruch sicherlich noch nicht zum Erlöschen gebracht. Im Hinblick auf Israel stellt sich die Lage sehr viel komplexer dar, weil die Rückkehr sämtlicher Palästinenser, auch derjenigen, die früher auf dem heutigen Staatsgebiet Israels gelebt haben, zwangsläufig zur inneren Aushöhlung des Staates Israels führen müßte. Im übrigen würde ein so weitgespanntes Rückkehrrecht keinen rechten Sinn ergeben, weil es ja für die Rückkehrer weder Wohnungen noch Arbeitsplätze gäbe. Solche Massenschiebungen könnten gar nicht anders als in Chaos und Gewalt enden.

Leider hat die Geschichte gezeigt, daß Vertreibung das sicherste Mittel ist, um einen rechtswidrigen Gebietserwerb zu sichern. Der okkupierende Staat muß nur die notwendige Geduld und Stärke aufbringen, um die Vorwürfe wegen seines rechtswidrigen Handelns auszusitzen. Irgendwann verstummen im Laufe der Zeit die Rufe nach Wiederherstellung des früheren Zustandes, und es wächst entgegen dem Grundsatz *ex iniuria ius non oritur* neues Recht heran.

Die Abhandlung ist trotz des knappen Textes mit ausführlichen Literaturhinweisen und Anmerkungen versehen sowie durch ein Personen- und ein Ortsregister erschlossen. Sie kann der Debatte über das Heimatrecht künftig ein standfestes Fundament geben.

Christian Tomuschat, Berlin